

**IMMOBILIEN LINZ GmbH & Co KG**  
Pfarrgasse 7, 4020 Linz, Tel. +43(0)732/7070-1500



# **Allgemeine Bedingungen für Wettbewerbe der Immobilien Linz GmbH & Co KG**

## **ABW - ILG**

**Stand August 2018**

(auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für Wettbewerbe der Stadt Linz,  
ABW 2008, Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. 5. 2008)



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I RECHTE UND PFLICHTEN DER TEILNEHMER/TEILNEHMERINNEN AM WETTBEWERB</b> .....	5
1. ALLGEMEINES .....	5
1.1. RECHTSGRUNDLAGEN .....	5
1.2. ANONYMITÄT .....	5
1.3. WETTBEWERBSSPRACHE .....	5
1.4. ZULASSUNGSBEREICH .....	5
1.5. ANERKENNUNG DER PREISGERICHTSENTSCHEIDUNG .....	5
1.6. MITARBEITER/MITARBEITERINNEN .....	5
1.7. GERICHTSSTAND .....	5
2. TEILNAHMEBERECHTIGUNG .....	5
2.1. ALLGEMEINES .....	5
2.2. TEILNAHMEBERECHTIGTE BEWERBER/BEWERBERINNEN .....	5
2.3. MEHRFACHTEILNAHME .....	6
3. TEILNEHMERERKLÄRUNG/TEILNEHMERINNENERKLÄRUNG .....	6
4. EIGNUNG .....	6
4.1. ZEITPUNKT DES VORLIEGENS DER EIGNUNG .....	6
4.2. EIGNUNGSNACHWEISE .....	6
4.3. ARTEN DER NACHWEISERBRINGUNG .....	7
4.4. TEILNEHMERGEMEINSCHAFTEN/TEILNEHMERINNENGEMEINSCHAFTEN .....	7
5. AUSSCHIEDUNGSGRÜNDE .....	8
6. FORMALE BEDINGUNGEN FÜR WETTBEWERBSAUSARBEITUNG .....	9
6.1. BESCHRIFTUNG .....	9
6.2. VERPACKUNG .....	9
6.2.1. WETTBEWERBSARBEIT .....	9
6.2.2. VERFASSERBRIEF/VERFASSERINNENBRIEF .....	9
6.2.3. MODELLE .....	9
6.3. EINRICHTUNG (ORT, ART, RECHTZEITIGKEIT) .....	10
7. RÜCKGABE DER WETTBEWERBSAUSARBEITUNGEN .....	10
8. PREISGELDER UND VERGÜTUNGEN .....	10
9. EIGENTUMS- UND URHEBERRECHT/URHEBERINNENRECHT .....	10
10. BEKANNTGABE DES WETTBEWERBSERGEBNISSES .....	10
11. VERÖFFENTLICHUNG DER WETTBEWERBSAUSARBEITUNGEN .....	11

<b>II</b>	<b>GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS PREISGERICHT</b>	12
1.	ALLGEMEINES	12
2.	VERPFLICHTUNG ZUR GEHEIMHALTUNG	12
3.	ERKLÄRUNG DER MITGLIEDER DES PREISGERICHTES	12
4.	AUFGABEN DES PREISGERICHTES	12
4.1.	BEURTEILUNG DER WETTBEWERBSAUSARBEITUNGEN	12
4.2.	AUSWAHL, REIHUNG UND EMPFEHLUNG	12
4.3.	ÖFFNEN DER VERFASSERBRIEFE/VERFASSERINNENBRIEFE	13
5.	NIEDERSCHRIFTEN ÜBER DIE SITZUNGEN DES PREISGERICHTES	13
5.1.	ALLGEMEINES	13
5.2.	SITZUNG ÜBER DIE BEURTEILUNG DER PROJEKTE	13
6.	SITZUNGEN DES PREISGERICHTES	13
6.1.	NICHTÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN	13
6.2.	TAGESORDNUNG	13
6.3.	ANTRAGS- UND STIMMRECHT	13
6.4.	ANWESENHEIT WEITERER PERSONEN	13
6.5.	KONSTITUIERENDE SITZUNG UND WAHL DES/DER VORSITZENDEN	14
6.6.	AUFGABEN DES/DER VORSITZENDEN DES PREISGERICHTES	14
6.7.	BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG	14
6.7.1.	BESCHLUSSFÄHIGKEIT	14
6.7.2.	BESCHLUSSFASSUNG	14
7.	ENTGELT	14
<b>III</b>	<b>VORPRÜFUNG</b>	15
1.	ALLGEMEINES	15
2.	AUFGABEN	15
2.1.	ADMINISTRATIVE AUFGABEN	15
2.2.	FACHSPEZIFISCHE AUFGABEN	15

## Allgemeine Bedingungen für Wettbewerbe der Immobilien Linz GmbH & Co KG (ABW ILG)

(auf Basis der ABW 2008 der Stadt Linz, Beschluss des Gemeinderates der Stadt Linz vom 27.5.2008, abgestimmt mit der Geschäftsführung am 22.03.2017)

### Präambel

In den Allgemeinen Bedingungen für Wettbewerbe finden sich Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Teilnehmer/ Teilnehmerinnen am Wettbewerb (Teil I), die Geschäftsordnung für das Preisgericht (Teil II) und die Aufgaben der Vorprüfung (Teil III). Für Wettbewerbe, welche von der Immobilien Linz GmbH & Co KG ausgelobt werden, gelten diese ABW - ILG.

Materiell-rechtlich sind die ABW - ILG an das geltende Bundesvergabegesetz 2018, BGBl I Nr 65/2018, (BVergG 2018) angepasst.

- I Rechte und Pflichten der Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Wettbewerb**
- 1. Allgemeines**
- 1.1. Rechtsgrundlagen**  
Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin hat sich bei der Erstellung der Wettbewerbsausarbeitung (Wettbewerbsarbeit und Modell etc.) an die gesamte Wettbewerbsunterlage der Ausloberin einschließlich an diese ABW - ILG zu halten und diese als Vertragsgrundlagen zu berücksichtigen.  
Bei den angeführten Zitierungen handelt es sich um österreichische Rechtsgrundlagen und Normen. Die Vorgaben in der Wettbewerbsunterlage und die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten.  
Die Wettbewerbsunterlage darf weder geändert noch ergänzt werden. Außer den in der Wettbewerbsunterlage angeführten Plänen und Beilagen dürfen keine weiteren Beilagen zur Wettbewerbsausarbeitung vorgelegt werden. Nicht verlangte Beilagen zur Wettbewerbsausarbeitung werden nicht berücksichtigt. Die Wettbewerbsausarbeitung hat so zu erfolgen, dass die Erfüllung der Wettbewerbsaufgabe mit ausreichender Deutlichkeit ablesbar ist. Sofern in der Wettbewerbsunterlage nichts Anderes definiert ist, sind die Teilnehmer/Teilnehmerinnen zur Abgabe von Lösungsvarianten der Wettbewerbsaufgabe nicht berechtigt und Teilarbeitungen nicht zulässig.
- 1.2. Anonymität**  
Bis zur Öffnung der Verfasserbriefe/Verfasserinnenbriefe ist der Wettbewerb anonym durchzuführen.
- 1.3. Wettbewerbssprache**  
Die Wettbewerbssprache ist Deutsch. Die Wettbewerbsausarbeitung ist mit sämtlichen dazugehörigen Beilagen/Unterlagen in deutscher Sprache zu erstellen. Für die gesamte Abwicklung des Wettbewerbes wird Deutsch als „Projektssprache“ vereinbart.
- 1.4. Zulassungsbereich**  
Der Zulassungsbereich für die Teilnahme am Wettbewerb umfasst alle EU-Staaten und die EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) und die Schweiz, soweit in der Wettbewerbsunterlage kein größerer Zulassungsbereich definiert ist.
- 1.5. Anerkennung der Preisgerichtsentscheidung**  
Die fachliche Entscheidung des Preisgerichtes ist verbindlich, endgültig und unanfechtbar.
- 1.6. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen**  
Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen dürfen sich eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin oder mehrerer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bedienen. Diese dürfen vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin genannt werden und werden im Protokoll des Preisgerichtes und in den Verlautbarungen des Wettbewerbsergebnisses sowie bei der Ausstellung genannt.
- 1.7. Gerichtsstand**  
Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Linz (Österreich).
- 2. Teilnahmeberechtigung**
- 2.1. Allgemeines**  
Die Teilnahmeberechtigung (laut Wettbewerbsunterlage) muss zum Zeitpunkt der Vorlage der Wettbewerbsausarbeitungen und während des gesamten nachfolgenden Verfahrens gegeben sein. Für die Gültigkeit seiner Teilnahmeberechtigung ist jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin selbst verantwortlich.
- 2.2. Teilnahmeberechtigte Bewerber/Bewerberinnen**  
Soweit in der Wettbewerbsunterlage nicht anderes bestimmt ist, sind folgende Bewerber/Bewerberinnen teilnahmeberechtigt:
- Ziviltechniker/Ziviltechnikerinnen (Architekten/Architektinnen, Ingenieurkonsulenten/Ingenieurkonsulentinnen): Inhaber/Inhaberinnen einer Befugnis entsprechend dem Ziviltechniker-gesetz 1993 (ZTG), BGBl Nr. 156/1994 i.d.g.F.,
  - Ingenieurbüros/Ingenieurinnenbüros (beratende Ingenieure): Inhaber/Inhaberinnen der Gewerbeberechtigung eines Ingenieurbüros/Ingenieurinnen-

büros gemäß Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl.Nr. 194/1994 i.d.G.F.,

- Sonstige Teilnahmeberechtigte:  
Weiters sind Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates und der Schweiz mit einer korrespondierenden Planungsberechtigung teilnahmeberechtigt.
- Teilnehmergemeinschaften/Teilnehmerinnengemeinschaften

Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin muss die notwendige Teilnahmeberechtigung/Befugnis zur Erfüllung der Aufgabenstellung gemäß der Wettbewerbsunterlage besitzen.

### 2.3. Mehrfachteilnahme

Jeder/Jede Teilnahmeberechtigte ist, gleichgültig, ob allein oder in Teilnehmergemeinschaften/Teilnehmerinnengemeinschaften, nur einmal teilnahmeberechtigt. Eine mehrfache Teilnahme zieht den Ausschluss sämtlicher Wettbewerbsausarbeitungen nach sich, an denen der/die Zuwiderhandelnde beteiligt ist.

### 3. Teilnehmererklärung/Teilnehmerinnenerklärung

Mit der Einreichung seiner/ihrer Wettbewerbsausarbeitung nimmt jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin alle in der dazugehörigen Wettbewerbsunterlage enthaltenen Bedingungen an. Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin erklärt mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Verfasserbriefes/Verfasserinnenbriefes, die in der Wettbewerbsunterlage enthaltenen Bestimmungen im gesamten Umfang zu kennen, die Wettbewerbsausarbeitung danach erstellt zu haben und über die erforderlichen Befugnisse zur Beteiligung am Wettbewerb zu verfügen.

Der Teilnehmer/ Die Teilnehmerin erklärt, Informationen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Wettbewerb geheim zu halten. Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin ist bis zur Preisgerichtsentscheidung auch zur Geheimhaltung des eigenen Projektes verpflichtet. Die Weitergabe der Wettbewerbsunterlage an Dritte ist untersagt; es wird vertrauliche Behandlung vereinbart.

Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin erklärt, dass er/sie nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteiles aus Gründen bestraft worden ist, die seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt und keine schweren Verfehlungen im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits- oder Sozialrechts, begangen hat.

Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin erklärt, sich bei der Erteilung von Auskünften über die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht zu haben.

Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin ist sich bewusst, dass eine in erheblichem Maß falsche Erklärung im Verfasserbrief/Verfasserinnenbrief bzw. in den Beilagen zur Wettbewerbsausarbeitung den Ausschluss nach sich zieht. Bei juristischen Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Teilnehmergemeinschaften/ Teilnehmerin-

nengemeinschaften gilt diese Erklärung für alle physischen Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind.

Jeder Teilnehmer/Jede Teilnehmerin erteilt durch die Einreichung seiner/ihrer Wettbewerbsausarbeitung die Zustimmung, dass diese nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses unter voller Namensnennung veröffentlicht wird, auch wenn die Ausarbeitung nicht prämiert wurde.

Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin erteilt seine/ihre ausdrückliche Einwilligung, dass bei der Ausloberin seine/ihre personen- und firmenbezogenen Daten über EDV gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin erklärt, dass die Wettbewerbsausarbeitung unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt wurde. Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung des gegebenenfalls dem Wettbewerb folgenden Auftragsverhältnisses diese Vorschriften zu beachten.

Konkret sind bei in Österreich durchzuführenden Vergabeverfahren die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen und der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen zur Einsichtnahme durch interessierte Teilnehmer/Teilnehmerinnen bereitgehalten.

## 4. Eignung

### 4.1. Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung

Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit muss beim offenen Wettbewerb spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage der Wettbewerbsausarbeitung, beim nicht offenen Wettbewerb spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Teilnahmefrist und beim geladenen Wettbewerb spätestens zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Vorlage der Wettbewerbsausarbeitung vorliegen und während des gesamten nachfolgenden Verfahrens gegeben sind.

### 4.2. Eignungsnachweise

Die Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach § 84 BVerGG 2018 und die Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit nach § 85 BVerGG 2018 werden in der Wettbewerbsunterlage definiert.

Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin hat das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 78 Abs. 1 Z. 1 bis Z. 3 und Z. 6 BVerGG 2018 und seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit nach §§ 82f BVerGG 2018 wie folgt nachzuweisen:

- Auszug aus dem Firmenbuch und aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) bzw. aus einem in Anhang IX des BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister (aktuell)
- Strafregisterbescheinigung bzw. Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), RGBl. Nr. 217/1896 i.d.g.F., oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Teilnehmers/der Teilnehmerin (maximal 1 Jahr alt)
- Letztgültiger Kontoauszug bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F., oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Teilnehmers/der Teilnehmerin (maximal drei Monate alt)
- Auszug aus der Insolvenzdatei oder ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde des Sitzstaates des Teilnehmers/der Teilnehmerin (aktuell)

Der Teilnehmer/ Die Teilnehmerin hat seine/ihre Befugnis nach § 81 BVergG 2018 wie folgt nachzuweisen:

- Ziviltechniker/ Ziviltechnikerinnen durch eine Bescheinigung der zuständigen Kammer der ZiviltechnikerInnen über die Befugnis bzw. durch eine Abschrift aus dem Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder eine gleichwertige Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Berufsvertretung des Sitzstaates
- Ingenieurbüros/ Ingenieurinnenbüros (beratende Ingenieure) durch einen Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) bzw. durch eine Abschrift aus dem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes oder eine gleichwertige Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Berufsvertretung des Herkunftslandes

Die genannten Nachweise werden nach Entscheidung des Preisgerichtes geprüft. Der Nachweis der Befugnis ist eine Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Wettbewerb. Teilnehmer aus einem EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz werden nach § 21 Abs 1 BVergG 2018 auf das Erfordernis einer allenfalls erforderlichen rechtzeitigen (Beantragung jedenfalls vor Abgabe der Wettbewerbsbearbeitung) Einholung einer behördlichen Entscheidung über ihre Berufsqualifikation hingewiesen:

- Sofern im Herkunftsland eine mit Ziviltechnikern/Ziviltechnikerinnen korrespondierende Tätigkeit ausgeübt wird, sind nach Aufforderung der Ausloberin ergänzende Informationen gemäß § 32 ZTG umgehend zu übermitteln.
- Sofern im Herkunftsland eine mit Ingenieurbüros/Ingenieurinnenbüros korrespondierende Tätigkeit ausgeübt wird, muss rechtzeitig eine gewerbliche Dienstleistungs-

anzeige gemäß § 373a GewO beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) zu beantragen.

#### 4.3. Arten der Nachweiserbringung

Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin hat das Vorliegen der Teilnahmeberechtigung und der Eignung (jeweils spätestens mit Abgabe der Wettbewerbsbearbeitung) zunächst durch eine Eigenerklärung, die dem Verfasserbrief beigegeben ist, zu belegen. In der Eigenerklärung sind sämtliche Befugnisse anzuführen und verbindlich zu bestätigen, dass kein Ausschlussgrund vorliegt und die Eignung vollumfänglich gegeben.

Nach der Entscheidung des Preisgericht wird die Ausloberin wird die Vorlage der Nachweise jedenfalls von allen Preisträgern binnen angemessener Frist einfordern. Die von der Ausloberin geforderten Nachweise können als Kopie oder elektronisch unter Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur vorgelegt werden.

Die Nachweisführung kann auch in Form einer jeweils aktuellen Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines/einer Dritten erfolgen, sofern diesem die von der Ausloberin geforderten Unterlagen vorliegen und von der Ausloberin selbst unmittelbar abgerufen werden können.

Werden die in § 82 Abs. 2 BVergG 2018 genannten Bescheinigungen, Rückstandsbescheinigungen, Kontoauszüge oder Dokumente im Sitzstaat des Teilnehmers/der Teilnehmerin nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG 2018 vorgesehenen Fälle erwähnt, kann die Ausloberin eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar/einer Notarin oder vor einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslandes des Teilnehmer/der Teilnehmerin abgegebene Erklärung des Teilnehmers/der Teilnehmerin verlangen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs.1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG 2018 vorliegt.

#### 4.4. Teilnehmergeinschaften/Teilnehmerinnengemeinschaften

Sollten in der Wettbewerbsunterlage Teilnehmergeinschaften/Teilnehmerinnengemeinschaften zugelassen sein, muss jedes einzelne Mitglied der Teilnehmergeinschaft/ Teilnehmerinnengemeinschaft die Nachweise für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 78 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und Z. 6 BVergG 2018 und seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit nach § 82 BVergG 2018 für sich selbst erfüllen.

Die Nachweise für die Befugnis nach § 81 BVergG 2018 und die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach § 84 BVergG 2018 sowie die technische Leistungsfähigkeit nach § 85 BVergG 2018 muss die Teilnehmergeinschaft/ Teilnehmerinnengemeinschaft insgesamt erfüllen.

Dies gilt insbesondere auch für interdisziplinäre



Teilnehmergemeinschaften/  
Teilnehmerinnengemeinschaften, bestehend aus Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die zu unterschiedlichen Leistungen befugt sind (z.B.: Gemeinschaft, bestehend aus einem Architekten/einer Architektin und einem Ingenieurbüro).

Ein Mitglied der Teilnehmergemeinschaft/  
Teilnehmerinnengemeinschaft ist im „Verfasserbrief“/ „Verfasserinnenbrief“ als empfangsberechtigt auszuweisen; die namhaft gemachte Person ist in allen Belangen Ansprechpartner/ Ansprechpartnerin der Ausloberin. Im Auftragsfall schulden Teilnehmergemeinschaften/ Teilnehmerinnengemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften die solidarische Leistungserbringung.

## 5. Ausscheidungsgründe

Wettbewerbsausarbeitungen sind durch die Ausloberin aus folgenden Gründen auszuschneiden:

- verspätete Abgabe (keine Vorlage an das Preisgericht)
- Verletzung der Anonymität: Von der Beurteilung werden jene Wettbewerbsausarbeitungen ausgeschlossen, deren Verfasser/ Verfasserin an irgendeiner Stelle eine unmittelbare oder mittelbare Angabe macht, die auf die Urheberschaft schließen lässt.
- Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 78 Abs. 1 Z. 1 bis 11 BVergG 2018, Ausschlussgründe sind
  - o Eine rechtskräftige Verurteilung für folgende Tatbestände: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (§ 278 a Strafgesetzbuch [StGB]), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb [UWG]), Betrug (§§ 146 ff StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153 a StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153 b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104 a und 217 StGB) bzw. Vorliegen eines entsprechenden Straftatbestandes nach den Vorschriften des Landes in dem der Teilnehmer seinen/ die Teilnehmerin ihren Sitz hat
  - o ein Insolvenzverfahren oder eine Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen
  - o eine Liquidation oder Einstellung der gewerblichen Tätigkeit
  - o Vorliegen hinreichend plausibler Anhaltspunkte, dass der Teilnehmer/die Teilnehmerin mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten

verstoßen oder mit anderen Unternehmern Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen

- o eine schwere Verfehlung des Teilnehmers/der Teilnehmerin im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts
- o Nichterfüllung der Verpflichtungen des Unternehmers/der Unternehmerin zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er/sie niedergelassen ist (rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung oder Nachweis auf andere geeignete Weise)
- o Interessenkonflikt gemäß § 26 BVergG 2018 kann nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden
- o Teilnehmer/Teilnehmerin hat bei Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben
  - o Teilnehmer/Teilnehmerin hat sich bei Erteilung von Auskünften betreffend die Eignung einer schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht, diese Auskünfte nicht erteilt oder vom Auftraggeber zum Nachweis der Eignung geforderten Nachweise bzw. Bescheinigungen nicht vorgelegt, vervollständigt oder erläutert
  - o Teilnehmer/Teilnehmerin hat versucht (a) die Entscheidungsfindung des Auftraggebers in zulässiger Weise zu beeinflussen, (b) vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren Erlangen könnte, (c) fahrlässig irreführende Informationen an den Auftraggeber zu übermitteln, die die Entscheidung des Auftraggebers über den Ausschluss oder die Auswahl von Unternehmern oder die Zuschlagserteilung/das Wettbewerbsergebnis erheblich beeinflussen könnten
- Nichterfüllung der Teilnahmeberechtigung und Eignung
- Nichtvorlage des Verfasserbriefes/Verfasserinnenbriefes
- Vorliegen von Ausscheidungsgründen nach § 141 Abs. 1 und 2 BVergG 2018
- Vorliegen von Befangenheitsgründen: Von der Teilnahme am Verfahren sind folgende Personen nach §§ 25 f BVergG 2018 ausgeschlossen, und zwar auch als Mitglieder einer Teilnehmergemein-



schaft/Teilnehmerinnengemeinschaft, als Experten/ Expertinnen und als Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen:

- Personen, die an der Erarbeitung der Wettbewerbsunterlagen unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren (vgl § 25 Abs 2 BVergG 2018), soweit durch ihre Teilnahme ein fairer und lauterer Wettbewerb ausgeschlossen wäre
- die Vorprüfer/ Vorprüferinnen, Verfahrensbetreuer/ Verfahrensbetreuerinnen und Mitglieder des Preisgerichtes bzw. des Beratungsgremiums sowie deren nahe Angehörige (als solche gelten: Ehegatten/Ehegattinnen, Verwandte oder Verschwägere in gerader Linie, in der Seitenlinie bis zum 4. Grad Verwandte oder im 2. Grad Verschwägere, Stief-, Wahl- und Pflegeeltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Mündel und Pflegebefohlene) und deren Teilhaber/ Teilhaberinnen an aufrechten Ziviltechnikergesellschaften/Ziviltechnikerinnengesellschaften und technischen Büros („Bürogemeinschaften“) und an auf Dauer gebildeten Teilnehmergemeinschaften/Teilnehmerinnengemeinschaften
- Personen, die zu einem Mitglied des Preisgerichtes in einem berufsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen (z.B. Angestellte, bei Universitätsprofessoren/ Universitätsprofessorinnen die Angehörigen des jeweiligen Institutes) bzw. Personen, zu denen ein Mitglied des Preisgerichtes in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis steht
- Personen, die den Versuch unternehmen, ein Mitglied des Preisgerichtes in seiner Entscheidung als Preisrichter/ Preisrichterin zu beeinflussen oder die eine Angabe in den eingereichten Unterlagen machen, welche auf die Urhebererschaft/Urheberinnenschaft schließen lässt

## 6. Formale Bedingungen für Wettbewerbsausarbeitung

Die Wettbewerbsausarbeitung besteht aus der in der Wettbewerbsunterlage geforderten Wettbewerbsarbeit, einem etwaigen Modell etc.

### 6.1. Beschriftung

Jeder einzelne Bestandteil einer eingereichten Wettbewerbsausarbeitung ist mit einer Kennzahl zu bezeichnen, die aus sechs Ziffern besteht und in der Größe von 1 cm Höhe und 6 cm Länge rechts oben anzubringen ist. Zur Wahrung der Anonymität sind mit Ausnahme der sechsstelligen Kennzahl keine weiteren Absenderangaben/ Absenderinnenangaben auf den Wettbewerbsausarbeitungen anzubringen. Die Verwendung der ersten Seite der Wettbewerbsunterlage (Deckblatt) als Kuvertbeschriftung/ Adresskleber für sämtliche Teile der einzureichenden Wettbewerbsausarbeitung (Wettbewerbsarbeit, Modell etc.) wird empfohlen.

Als Mindestanforderung muss auf der Vorderseite des verschlossenen Umschlages deutlich sichtbar vermerkt sein:

- „Wettbewerbsarbeit – Bitte nicht öffnen“
- der Gegenstand/die Bezeichnung des Wettbewerbs
- die Einreichungsstelle
- die Vergabestelle
- die sechsstellige Kennzahl
- Wird zusätzlich zur Wettbewerbsarbeit in Papierform ein Datenträger für die Wettbewerbsarbeit verwendet, ist auf dem Umschlag zusätzlich der Vermerk „Achtung Datenträger“ anzubringen.

## 6.2. Verpackung

### 6.2.1. Wettbewerbsarbeit

Die Wettbewerbsarbeit umfasst die Lösung der Aufgabenstellung, ein Verzeichnis aller eingereichten Unterlagen sowie den „Verfasserbrief“/ „Verfasserinnenbrief“.

Die Wettbewerbsarbeit muss als ein verschlossenes Poststück, transportsicher und mit empfohlener Beschriftung versehen, persönlich oder im Postweg fristgerecht und anonym in der bekannt gegebenen Einreichungsstelle einlangen.

### 6.2.2. Verfasserbrief/Verfasserinnenbrief

Der Wettbewerbsarbeit ist ein undurchsichtiger, verschlossener Briefumschlag beizuschließen, welcher außen die sechsstelligen Kennzahl trägt und den Verfasserbrief/ Verfasserinnenbrief mit Namen und Anschrift des Teilnehmers/der Teilnehmerin unter Anführung der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen enthält.

Die Teilnehmer/ Teilnehmerinnen haben dem Verfasserbrief/Verfasserinnenbrief die geforderten Nachweise der Teilnahmeberechtigung und Eignung beizuschließen und gemeinsam mit diesem im selben Kuvert zu verschließen.

Der Verfasserbrief/Verfasserinnenbrief hat weiters die Telefonnummer, die Fax-Nummer, die E-Mail-Adresse, die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UID -Nummer) und die Bankverbindung des Teilnehmers/der Teilnehmerin (Empfangsberechtigten) zu enthalten.

Zur Erstellung des Verfasserbriefes/ Verfasserinnenbriefes ist vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin die von der Ausloberin in der Wettbewerbsunterlage zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden. Der Verfasserbrief/Verfasserinnenbrief ist rechtsgültig zu unterfertigen.

### 6.2.3. Modelle

Wenn in der Wettbewerbsunterlage die Abgabe eines Modells gefordert ist, so ist dieses bei der bekannt gegebenen Einreichungsstelle fristgerecht unter Wahrung der Anonymität, sinngemäß wie die Wettbewerbsarbeit beschriftet, abzugeben.

### 6.3. Einreichung (Ort, Art, Rechtzeitigkeit)

Die mit der Post, Bahn, Eilboten/Eilbotinnen oder ähnlichen Kurierdiensten/ Kurierinnendiensten übersandten oder persönlich abgegebenen Wettbewerbsausarbeitungen müssen bei der Einreichungsstelle fristgerecht (vor Ablauf der Frist für den Eingang von Wettbewerbsausarbeitungen) unter Wahrung der Anonymität während der Kundendienstzeiten/ Kundinnendienstzeiten einlangen.

Für abgegebene Wettbewerbsausarbeitungen können auf Verlangen von der Einreichungsstelle jeweils anonyme, nur mit der sechsstelligen Kennzahl, unter der die Wettbewerbsausarbeitung eingereicht wird, gegengezeichnete Übernahmebestätigungen ausgestellt werden.

Die Abgabe der Wettbewerbsarbeiten auf elektronischen Weg ist nicht gestattet und führt zur Ausscheidung.

Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens sämtlicher Teile der Wettbewerbsausarbeitung bei der bekannt gegebenen Einreichungsstelle trägt der Bewerber/ die Bewerberin / Teilnehmer/ Teilnehmerin. Bei Einbringung an unrichtiger Stelle erfolgt die Weiterleitung zur Einreichungsstelle auf Gefahr des Bewerbers/der Bewerberin / Teilnehmers/ Teilnehmerin.

Verspätet einlangende Wettbewerbsarbeiten und/ oder Modelle führen zur Ausscheidung der gesamten Wettbewerbsausarbeitung.

### 7. Rückgabe der Wettbewerbsausarbeitungen

Die prämierten Wettbewerbsausarbeitungen verbleiben bei der Ausloberin.

Die übrigen Wettbewerbsausarbeitungen können frühestens am Ende der allfälligen Ausstellung und spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Bekanntgabe der Entscheidung der Ausloberin nach § 165 Abs. 9 oder 10 BVergG 2018 abgeholt werden. Nicht rechtzeitig abgeholte Wettbewerbsausarbeitungen werden anschließend entsorgt.

### 8. Preisgelder und Vergütungen

Wettbewerbsausarbeitungen sind grundsätzlich ohne gesondertes Entgelt zu erstellen. Preisgelder und Vergütungen (Anerkennungspreise, Ankäufe, Aufwandsentschädigungen etc.) werden nur entsprechend den Festlegungen der Wettbewerbsunterlage zuerkannt. Die Preisgelder und Vergütungen werden, unbeschadet eventueller Vereinbarungen zwischen dem Teilnehmer/der Teilnehmerin und seinen Mitarbeitern/ihren Mitarbeiterinnen, nur an die Teilnahmeberechtigten nach entsprechender Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen ab (rechtskräftiger) Entscheidung der Ausloberin nach § 165 Abs. 9 oder 10 BVergG 2018 ausbezahlt.

Bei Teilnehmergemeinschaften/Teilnehmerinnengemeinschaften erfolgt die

Auszahlung an das im Verfasserbrief/Verfasserinnenbrief als empfangsberechtigt ausgewiesene Mitglied.

Mit den zur Auszahlung gelangenden Preisgeldern und Vergütungen wird auch die Arbeit eventueller Fachplaner/ Fachplanerinnen mit abgegolten.

Wird ein Preisträger/ eine Preisträgerin mit der Durchführung von Planungsleistungen zur Realisierung seiner/ihrer prämierten Ausarbeitung betraut, werden das erhaltene Preisgeld und die Vergütungen vom künftigen Honorar abgezogen.

### 9. Eigentums- und Urheberrecht/Urheberinnenrecht

Das sachliche Eigentumsrecht an den Wettbewerbsausarbeitungen geht durch deren Abgabe bzw. Bezahlung des Preisgeldes und der Vergütung an die Ausloberin über. Die Projektverfasser/ Projektverfasserinnen behalten das geistige Eigentum an den eingereichten Wettbewerbsausarbeitungen.

Ideenwettbewerb:

Mit der Auszahlung der Preisgelder und Vergütungen geht die Werknutzungsbewilligung auf die Ausloberin über. Diese erlangt damit das Recht, die Pläne für das gegenständliche Projekt auch ohne Mitwirkung und Zustimmung des Teilnehmers/der Teilnehmerin zu verwerten.

Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausloberin, selbst weiterführende, vertiefende und/oder abändernde Planungsschritte zu setzen oder durch Dritte setzen zu lassen. Die Ausloberin ist weiters berechtigt, das Projekt selbst auszuführen bzw. später abzuändern und / oder durch Dritte ausführen bzw. später abändern zu lassen.

Realisierungswettbewerb:

Bei sämtlichen im Zusammenhang mit der Erbringung der im Rahmen des Verhandlungsverfahrens nach § 37 Abs. 1 Z. 7 BVergG 2018 beauftragten Planungsleistungen durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin geht die Werknutzungsbewilligung mit der Zahlung des Entgeltes auch ohne (deren) dessen Mitwirkung oder Zustimmung auf die Ausloberin über. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung durch die Ausloberin selbst bzw. durch Dritte.

### 10. Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses

Das Recht zur Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses steht nur der Ausloberin zu.

Das Ergebnis des Wettbewerbes wird nach Überprüfung etwaiger Ausscheidungsgründe und nach Vorliegen der Entscheidung der Ausloberin den Teilnehmern/Teilnehmerinnen nach § 165 Abs. 9 (Ideenwettbewerb) oder Abs. 10 (Realisierungswettbewerb) BVergG 2018 mitgeteilt sowie bei Wettbewerben im Oberschwellenbereich nach § 61 Abs. 1 BVergG 2018 bekannt gemacht.

## 11. Veröffentlichung der Wettbewerbsausarbeitungen

Die Ausloberin besitzt das uneingeschränkte Recht der Veröffentlichung (Ausstellungen, Publikation in Medien etc.) der Wettbewerbsausarbeitungen unter Nennung deren Verfasser/Verfasserinnen. Sie erhalten dafür keine gesonderte Vergütung.

Nach Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses steht das Recht der Veröffentlichung jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin für seine/ihre Ausarbeitung zu.

Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin ist berechtigt, die Ausloberin verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über die Wettbewerbsausarbeitung den Namen des Teilnehmers/der Teilnehmerin anzuführen.

Alle Wettbewerbsausarbeitungen, die nicht auszuschneiden waren, können öffentlich zur Besichtigung ausgestellt werden. Wird eine Ausstellung durchgeführt, werden die Ausarbeitungen mit der Identität der Verfasser/Verfasserinnen und deren namhaft gemachten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gekennzeichnet.

Eine Liste der Verfasser/Verfasserinnen und deren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen aller nicht ausgeschiedenen Wettbewerbsausarbeitungen, die detaillierte verbale Beurteilung der einzelnen Wettbewerbsausarbeitungen und die Begründung der Entscheidungen des Preisgerichtes werden aufgelegt

## II Geschäftsordnung für das Preisgericht

### 1. Allgemeines

Das Preisgericht setzt sich aus den in der Wettbewerbsunterlage genannten Preisrichtern/ Preisrichterinnen/Ersatzpreisrichtern/ Ersatzpreisrichterinnen zusammen. Die Einberufung des Preisgerichtes erfolgt durch die Ausloberin.

Das Preisgericht und dessen einzelne Mitglieder sind in Ausübung ihrer Funktion weisungsfrei und üben sie in allen Abschnitten des Verfahrens persönlich aus. Die Mitglieder des Preisgerichtes sind von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen am Wettbewerb unabhängig; sie dürfen erst am Tag der Sitzung über die Beurteilung der Projekte vom Inhalt der Wettbewerbsausarbeitungen Kenntnis erhalten.

Das Preisgericht entscheidet in allen Fach- und Ermessensfragen unanfechtbar und endgültig. Es ist zur Objektivität, zur Einhaltung der Bestimmungen des BVergG 2018, der jeweiligen Wettbewerbsunterlagen und insbesondere dieser Geschäftsordnung verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung gegenüber der Ausloberin und den Teilnehmern/Teilnehmerinnen.

### 2. Verpflichtung zur Geheimhaltung

In § 27 Abs. 1 BVergG 2018 ist ausdrücklich der fundamentale Grundsatz der Vertraulichkeit aller sowohl die Ausloberin als auch die Bewerber/Bewerberinnen, Teilnehmer/Teilnehmerinnen und Bieter/Bieterinnen und deren Unterlagen betreffenden Angaben normiert. Daher sind alle Personen, die bei den Sitzungen des Preisgerichtes, wenn auch nur kurzfristig, anwesend sind bzw. anwesend waren (Vorprüfung und Mitglieder des Preisgerichtes sowie sonstige Personen wie beispielsweise Experten/Expertinnen, Hilfskräfte etc), bis zur Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Wettbewerbsergebnisses durch die Ausloberin zur strikten Geheimhaltung aller Vorgänge und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb verpflichtet.

Sollten wegen der Verletzung dieser Geheimhaltungspflichten Schadenersatzansprüche gegen die Ausloberin geltend gemacht werden, besteht ein Regressanspruch der Ausloberin. Die Ausloberin ist aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

### 3. Erklärung der Mitglieder des Preisgerichtes

Die Mitglieder des Preisgerichtes erklären mit Aufnahme ihrer Tätigkeit, dass

- sie die Bestimmungen der Wettbewerbsunterlage der Ausloberin einschließlich der Allgemeinen Bedingungen für Wettbewerbe der ILG (ABW - ILG) vollinhaltlich anerkennen und einhalten
- ihnen keine Gründe bekannt sind, die ihre Unbefangenheit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten und dass sie ihre Tätigkeit sofort beenden werden, wenn – durch welche Umstände immer – dies nicht mehr der Fall sein sollte
- sie im Rahmen der durch diese ABW - ILG und die Wettbewerbsunterlage Auslobung festgelegten Bedingungen unabhängig und unbeeinflusst nach

bestem Wissen und Gewissen ihre Preisrichter-tätigkeit/ Preisrichterinnentätigkeit ausüben werden

- sie sich bis zur Bekanntgabe / Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses durch die Ausloberin zur strikten Geheimhaltung aller Vorgänge und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb verpflichten
- sie dem Preisgericht mitteilen, wenn von einem Teilnehmer/einer Teilnehmerin der nachweisliche Versuch unternommen wurde, sie in ihrer Entscheidung zu beeinflussen

Der/ Die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende verpflichten sich darüber hinaus insbesondere gegenüber der Ausloberin und den Teilnehmern/Teilnehmerinnen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Einhaltung der Bestimmungen der Wettbewerbsunterlage und des BVergG 2018 zu sorgen.

## 4. Aufgaben des Preisgerichtes

### 4.1. Beurteilung der Wettbewerbsausarbeitungen

Die Beurteilung der Wettbewerbsausarbeitungen hat gemäß der Wettbewerbsunterlage (Beurteilungskriterien), der Fragenbeantwortung, dem allfälligen Dialog nach § 165 Abs. 6 BVergG 2018 und dem Vorprüfbericht zu erfolgen.

Das bei der Beurteilung der Wettbewerbsausarbeitungen vom Preisgericht anzuwendende Verfahren richtet sich jeweils nach der Art und dem Umfang des Wettbewerbes, nach der Anzahl der eingereichten Wettbewerbsausarbeitungen und nach allen jenen besonderen Umständen, die aus dem betreffenden Wettbewerb resultieren. Das Preisgericht ist bis zur Erreichung einer bestimmten Anzahl an verbleibenden Wettbewerbsausarbeitungen zur Entscheidungsfindung mittels "Rundgangverfahren" berechtigt. Dabei wird entsprechend dem festgelegten Abstimmungsmodus (z.B. Vorhandensein einer Pro-Stimme, einfache Stimmenmehrheit) abgestimmt, ob eine Wettbewerbsausarbeitung in der Beurteilung verbleibt.

Das Preisgericht hat bei der Beurteilung die einseitige Bewertung eines oder einiger weniger Teilgesichtspunkte zu vermeiden; dieses hat vielmehr das Wettbewerbsziel möglichst umfassend zu berücksichtigen und damit die den Wettbewerbsausarbeitungen zugrunde liegenden konzeptionellen Werte zu erfassen.

### 4.2. Auswahl, Reihung und Empfehlung

Das Preisgericht ist nach § 165 Abs. 6 BVergG 2018 bei der Auswahl des Wettbewerbsgewinners/der Wettbewerbsgewinnerin oder der Wettbewerbsgewinner/ Wettbewerbsgewinnerinnen und der Nachrücker/ Nachrückerinnen unabhängig. Es hat diese Auswahl auf Grund von Wettbewerbsausarbeitungen, die anonym vorgelegt werden, und nur auf Grund der

Beurteilungskriterien nach der jeweiligen Wettbewerbsunterlage zutreffen.

Das Preisgericht erstellt eine Empfehlung über die Auswahl und Reihung der nach der Wettbewerbsunterlage vorgesehenen Preis- und Vergütungsränge. Weiters sind nach Möglichkeit zwei Nachrücker Ausarbeitungen/ Nachrückerinnen -Ausarbeitungen für die Gruppe der Preisträger/ Preisträgerinnen und für die Gruppe der Vergütungen separat gereiht festzulegen, die im Falle des Ausscheidens von für Preisgelder und Vergütungen empfohlenen Wettbewerbsausarbeitungen nachrücken.

Das Preisgericht ist verpflichtet, bei Bedarf klare und umfassende Empfehlungen an die Ausloberin (z.B. projektbezogen bzw. über die weitere Vorgehensweise) auszusprechen.

#### 4.3. Öffnen der Verfasserbriefe/Verfasserinnenbriefe

Nach der Auswahl des Wettbewerbsgewinners/der Wettbewerbsgewinnerin oder der Wettbewerbsgewinner/Wettbewerbsgewinnerinnen und der Nachrücker/Nachrückerinnen sind vom Preisgericht die Verfasserbriefe/ Verfasserinnenbriefe zu öffnen und die Identität aller Teilnehmer/ Teilnehmerinnen (Namen und Adressen der Verfasser/Verfasserinnen) und deren namhaft gemachter Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen festzustellen.

Die Auswahl des Preisgerichtes ist der Ausloberin nach § 165 Abs. 6 BVergG 2018 zur allfälligen weiteren Veranlassung vorzulegen.

### 5. Niederschriften über die Sitzungen des Preisgerichtes

#### 5.1. Allgemeines

Der Verlauf jeder Sitzung des Preisgerichtes ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin unter Beiziehung des Protokollführers/der Protokollführerin laufend zu dokumentieren und eine Niederschrift zu verfassen und von allen Preisrichtern/Preisrichterinnen am Ende der Sitzung des Preisgerichtes zu unterfertigen.

Die Niederschrift ist grundsätzlich ein Resümee-protokoll und hat insbesondere zu enthalten:

- Ort, Zeit, Dauer und Unterbrechungen der Sitzungen sowie auswärtige Besichtigungen,
- ein vollständiges Verzeichnis der Anwesenden, insbesondere der jeweils Stimmberechtigten und der Abwesenden unter Anführung der Zeiten und allfällig bekannter Verhinderungsgründe,
- die Namen der jeweils den Vorsitz Habenden und die Niederschrift Verfassenden,
- die zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse,
- die wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichtes verlangt,
- neben dem ziffernmäßigen auch das namentliche Ergebnis einer Abstimmung, wenn dies

mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichtes verlangt,

- die Festlegung der weiteren Vorgehensweise.
- Der Protokollführer/ die Protokollführerin hat bei der Erstellung der Niederschrift akkordiert mit dem Schriftführer/ der Schriftführerin vorzugehen.

#### 5.2. Sitzung über die Beurteilung der Projekte

Die Niederschrift über die Beurteilung der Projekte hat darüber hinaus zu enthalten:

- die Darstellung des bei der Beurteilung angewandten Verfahrens in all seinen Phasen,
- die Auswahl und Reihung der nach der Wettbewerbsunterlage vorgesehenen Preis- und Vergütungsränge und die Festlegung der Nachrücker/ Nachrückerinnen,
- die detaillierte verbale Beurteilung der einzelnen Wettbewerbsausarbeitungen und die Begründung der Entscheidungen des Preisgerichtes,
- allfällige Bemerkungen des Preisgerichtes und Empfehlungen des Preisgerichtes,
- das Wettbewerbsergebnis in übersichtlicher Form (Preisgelder, Vergütungen (Anerkennungspreise, Ankäufe, Aufwandsentschädigungen etc) und die Feststellung der Identität aller Teilnehmer/ Teilnehmerinnen (Namen und Adressen der Verfasser/Verfasserinnen) und deren namhaft gemachter Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen,
- ein umfassendes Protokoll über einen in der Wettbewerbsunterlage vorgesehenen Dialog zwischen den Preisrichtern/ Preisrichterinnen und den Teilnehmern/Teilnehmerinnen nach § 165 Abs. 6 BVergG 2018.

Die Niederschrift über die Beurteilung des Preisgerichtes ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin der Ausloberin zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

### 6. Sitzungen des Preisgerichtes

#### 6.1. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Preisgerichtes sind nicht öffentlich.

#### 6.2. Tagesordnung

Jeder Sitzung des Preisgerichtes liegt eine vom/ von der Vorsitzenden bestimmte Tagesordnung zugrunde, eine Änderung der Tagesordnung kann jederzeit beantragt werden. Über diesen Antrag ist abzustimmen.

#### 6.3. Antrags- und Stimmrecht

Antrags- und stimmberechtigt sind nur die Preisrichter/ Preisrichterinnen oder die an ihre Stelle getretenen Ersatzpreisrichter/ Ersatzpreisrichterinnen.



#### 6.4. Anwesenheit weiterer Personen

Neben den Mitgliedern des Preisgerichtes ist auch die Anwesenheit von Experten/ Expertinnen, Ersatzpreisrichtern/Ersatzpreisrichterinnen, Vorprüfer/Vorprüferin, Schreibkräften und anderen Personen zur Auskunftserteilung und Versorgung des Preisgerichtes zugelassen, wenn dies vom/von der Vorsitzenden des Preisgerichts als notwendig erachtet wird. Diese Personen dürfen sich an der Beurteilung des Preisgerichtes nicht beteiligen.

#### 6.5. Konstituierende Sitzung und Wahl des/der Vorsitzenden

Das Preisgericht konstituiert sich spätestens bei der ersten Sitzung über die Beurteilung der Projekte und wählt aus den Anwesenden unter Leitung der Ausloberin den Vorsitzenden/ die Vorsitzende, den Schriftführer/die Schriftführerin und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen.

#### 6.6. Aufgaben des/der Vorsitzenden des Preisgerichtes

Der/die Vorsitzende eröffnet, stellt die Unbefangenheit des Preisgerichts während seiner Tätigkeit fest, leitet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er/Sie ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

Der/Die Vorsitzende ist für die zielorientierte und zügige Arbeitsweise des Preisgerichtes in Übereinstimmung mit den Vorschriften des BVergG 2018, der Wettbewerbsunterlage, der Fragenbeantwortung und der Allgemeinen Bedingungen für Wettbewerbe (ABW - ILG) verantwortlich.

Ist der/die Vorsitzende verhindert oder aus sonstigen Gründen abwesend, so nimmt seine/ihre Funktion der/die stellvertretende Vorsitzende wahr.

#### 6.7. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

##### 6.7.1. Beschlussfähigkeit

Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Preisrichter/Preisrichterinnen anwesend sind.

In der weiteren Folge werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.

Der/Die Vorsitzende und der Schriftführer/die Schriftführerin oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin müssen jedenfalls anwesend sein.

Fällt ein Mitglied des Preisgerichtes aus (z.B. auch wegen Befangenheit), so tritt, wenn dies möglich ist, der/die der Ausloberin bekannt gegebene Ersatzpreisrichter/Ersatzpreisrichterin an seine Stelle.

Ist während der Sitzung des Preisgerichts auf Dauer keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben, so gilt das Preisgericht als aufgelöst. Die bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen Preisgerichtsentscheidungen sind in einem solchen Fall nichtig. Die weitere Vorgehensweise wird durch die Ausloberin festgelegt.

##### 6.7.2. Beschlussfassung

Das Preisgericht entscheidet im Allgemeinen in offener Abstimmung, es kann jedoch eine geheime Abstimmung beschließen.

Stimmenthaltungen werden als Gegenstimme gewertet.

Bei wesentlichen Entscheidungen kann sich das Preisgericht mit Beschluss das Erfordernis und den Umfang einer qualifizierten Mehrheit für die Beschlussfassung selbst auferlegen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder dessen Vertreter/deren Vertreterin.

#### 7. Entgelt

Den Preisrichtern/Preisrichterinnen und den auf Anordnung der Ausloberin tätig gewordenen Experten/ Expertinnen steht für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zu. Für die unmittelbare Preisgerichtstätigkeit wird entsprechend der jeweiligen Anwesenheit bei den Sitzungen des Preisgerichtes ein Stundensatz von € 120,- exkl. USt. vereinbart.

Weiters werden die tatsächlich angefallenen Nebenkosten (Reisekosten, Nächtigungskosten) unter Vorlage gegen Nachweis erstattet. Reisekosten werden vom Standort des Büros nach Linz und zurück entweder durch das in Österreich aktuell festgesetzte amtliche Kilometergeld oder nach Vorlage von entsprechenden Rechnungen des Beförderungsunternehmens abgegolten.

Zusätzlich werden die in diesem Zusammenhang anfallenden Wegzeiten mit € 60,- exkl. USt. vergütet. Das Studium der Wettbewerbsunterlage durch Preisrichter/Preisrichterinnen wird pauschal mit € 100,- exkl. USt. abgegolten.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit vereinbart.

Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder der an seine Stelle tretende Index. Als Ausgangsbasis für die Berechnung des wertbeständigen Entgeltes gilt der VPI 2015 des Monats der Auftragserteilung im anschließenden Verhandlungsverfahren.

Die Entgelte ändern sich im selben Verhältnis wie der monatliche VPI 2015 gegenüber der obzitierten Ausgangsbasis steigt oder fällt. Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

### III Vorprüfung

#### 1. Allgemeines

Die Zielsetzung der Vorprüfung ist es, gemeinsam mit allen Beteiligten den Wettbewerb in jeder Hinsicht optimal abzuwickeln.

Grundsätzlich wird der Vorprüfer/die Vorprüferin durch die Ausloberin zur Durchführung der Vorprüfung in einem Vergabeverfahren nach dem BVergG 2018 bestellt. Der Vorprüfer/Die Vorprüferin kann nicht gleichzeitig als Mitglied des Preisgerichtes bestellt werden. Gleiches gilt für alle Mitglieder von Ziviltechnikergesellschaften/Ziviltechnikerinnengesellschaften und von Ingenieurbüros, wenn ein Mitglied mit der Vorprüfung befasst wird.

Rechtsgrundlage des Leistungsvertrages der Vorprüfung sind insbesondere das BVergG 2018, die ABW - ILG, die AGB 2008, die Bestimmungen der Wettbewerbsunterlage und die fachlichen Normen. Die Vorprüfung hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen stets zu achten.

#### 2. Aufgaben

Die Aufgaben der Vorprüfung sind, soweit in der Wettbewerbsunterlage nichts anderes festgelegt ist, insbesondere folgende:

##### 2.1. Administrative Aufgaben

- Kommissionelles Öffnen der seitens der Ausloberin übergebenen Wettbewerbsausarbeitungen:
  - Entfernen der äußeren Verpackungen der Wettbewerbsausarbeitungen sowie Kennzeichnung der inneren Verpackungen der einzelnen Projekte mit laufenden Nummern. Diese Nummerierung darf nicht der fortlaufenden Nummerierung des Eingangsverzeichnisses entsprechen bzw. mit der Systematik des Eingangsverzeichnisses übereinstimmen.
  - Aufbewahrung aller Bestandteile der Wettbewerbsausarbeitungen einschließlich der Verpackungen und Rückgabe an die Ausloberin nach der beurteilenden Sitzung des Preisgerichtes
- Verfassen der Niederschrift über die Öffnung dieser Wettbewerbsausarbeitungen:
  - Eintragen jeder Wettbewerbsausarbeitung bzw. deren Teile mit ihrer neuen laufenden Nummer und der sechsstelligen Kennzahl
  - Überprüfung der eingelangten Wettbewerbsausarbeitungen auf die formale Erfüllung der Anforderungen der Wettbewerbsunterlage und auf Vollständigkeit, wobei zu vermerken ist, wenn z.B. in der Wettbewerbsunterlage geforderte Unterlagen in den Wettbewerbsausarbeitungen fehlen (wie

CDs, Verfasserbriefe/ Verfasserinnenbriefe etc.) oder nicht zulässige Alternativen / Varianten abgegeben wurden

- Anbringen der laufenden Nummern nach Öffnen der Verpackungen auf allen Teilen der Wettbewerbsausarbeitungen, deren Verpackungen und auf dem beigeschlossenen Verfasserbrief/ Verfasserinnenbrief durch Überkleben der sechsstelligen Kennzahl, sodass sie nicht mehr erkennbar ist
- Übergabe der Niederschrift über die Öffnung der Wettbewerbsausarbeitungen mit den neuen laufenden Nummern und sechsstelligen Kennzahlen sowie der ungeöffneten Verfasserbriefe/ Verfasserinnenbriefe an die Ausloberin zur Verwahrung

##### 2.2. Fachspezifische Aufgaben

- Überprüfung der eingelangten Wettbewerbsausarbeitungen auf
  - Erfüllung der Anforderungen der Wettbewerbsunterlage (zum Beispiel geforderte Berechnungen, Ermittlungen, Kostendatenblätter) und auf Plausibilität sowie Funktionalität
  - Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen und technischen Normen
  - formale (nach dem BVergG 2018, den ABW - ILG und den Bestimmungen der Wettbewerbsunterlage) und fachtechnische Ausscheidungsgründe
  - etwaige Abweichungen von in der Wettbewerbsunterlage geforderten Leistungen (= Übererfüllungen wie nicht zugelassene Alternativen und Varianten bzw. Untererfüllungen)
- Die für die Beurteilung maßgeblichen Abweichungen von der Wettbewerbsunterlage sowie das Vorliegen von Ausscheidungsgründen sind der Ausloberin unverzüglich bekannt zu geben (unabhängig von der Dokumentation im Vorprüfbericht).
- Die Kostangaben der Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind mit der Ausloberin hinsichtlich der Vergleichbarkeit auf einer einheitlichen Kostenbasis abzustimmen.
- Ausarbeitung einer Fotodokumentation der Wettbewerbsausarbeitungen (z.B. der Pläne, Modelle etc)
- Erstellen des Vorprüfberichtes:
  - Anfertigen eines übersichtlichen, systematischen und objektiven Vorprüfberichtes. Dieser Bericht besteht aus einem allgemeinen Teil als Entscheidungsgrundlage für die Ausloberin hinsichtlich einer etwaigen Ausscheidung (dient nicht zur Vorlage an das Preisgericht) und einem fachspezifischen Teil als Hilfestellung für die Beurteilung durch das Preisgericht. Der allgemeine Teil des Berichtes umfasst insbesondere
    - formale und fachtechnische



#### Ausscheidungsgründe

- Übererfüllungen wie nicht zugelassene Alternativen und Varianten bzw. Untererfüllungen

Der fachspezifische Teil des Berichtes umfasst

- alle in den fachspezifischen Aufgaben definierten Leistungen (gemäß Wettbewerbsunterlage), sowohl in eigenen Abschnitten für jeden einzelnen Teilnehmer/ Teilnehmerinnen, als auch in einer übersichtlichen, tabellarischen Gesamtgegenüberstellung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Projekte
- Der Vorprüfbericht ist mit der Ausloberin rechtzeitig (eine Woche vor der Sitzung des Preisgerichtes über die Beurteilung der Projekte) abzustimmen.
- Der Vorprüfbericht ist allen Mitgliedern des Preisgerichtes samt den nicht stimmberechtigten Beratern/ Beraterinnen zur Sitzung in geeigneter Art und Weise zur Verfügung zustellen (vollständige und identische Ausfertigungen).
- Übersichtliche und optisch ansprechende Präsentation der eingelangten Wettbewerbsausarbeitungen auf den von der Ausloberin zur Verfügung gestellten Flächen in den Sitzungsräumlichkeiten rechtzeitig vor Beginn der Sitzung über die Beurteilung der Wettbewerbsausarbeitungen, so dass eine ordnungsgemäße, vergleichbare Beurteilung durch das Preisgericht möglich ist.

Teilnahme an allen Sitzungen des Preisgerichtes und Vorstellung und Erläuterung der einzelnen Projekte.